



Freie zahnärztliche Berufsausübung

Tagung der ERO-FDI-Arbeitsgruppe in München

Die *Fédération Dentaire Internationale (FDI)* und deren *Europäische Regionale Organisation (ERO)* betreibt eine *Arbeitsgruppe „Liberal Dental Practice in Europe“*. Diese Arbeitsgruppe tagte am 9./10. Februar 2007 in München im Zahnärzthaus. Im Mittelpunkt stand die Erarbeitung einer Resolution zur freien Berufsausübung.

Seit 1999 besteht die Arbeitsgruppe und hat seitdem neun weitreichende Resolutionen in die Politik der ERO (FDI) einbringen können. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe kommen aus Kroatien, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Luxemburg, Polen, Rumänien, Slowakei, Schweiz und Schweden. Der Vorsitzende ist Dr. Voicu David aus Rumänien, die Organisation dieses Treffens lag in deutscher Hand. Nach einer Begrüßung durch den „Hausherrn“, Kammerpräsident Michael Schwarz, stiegen die Teilnehmer gleich in die Diskussion ein. Dabei stand zunächst die Aufarbeitung der



BLZK-Präsident Michael Schwarz (Mitte) begrüßt die Teilnehmer der Arbeitsgruppe. Links im Bild: Dr. Ernst-Jürgen Otterbach, rechts: ZÄ Anna Lella

Vollversammlung in Porto 2006 und des „Forum Freiheit“ in Brüssel im November vergangenen Jahres an. Thema dieses Forums war: „Die neue Gesundheitsrichtlinie – Geschlossene Grenzen oder offene Märkte?“ Die Teilnahme an diesem Forum und auch die Resonanz waren beachtlich.

Resolution „Vorrang für die freie zahnärztliche Berufsausübung“

Schwerpunkt der Beratungen in München war die Ausarbeitung einer Resolution für



Fotos: BLZK

Gruppenbild mit internationaler Besetzung: die deutsche Delegation – Dr. Alois Schneck (links), rechts außen: RA Michael Lennartz und Dr. Ernst-Jürgen Otterbach



Dr. Simona Dianiskova leitete die Parity Working Group.

die ERO-Sitzung 2007 in Moskau. Thema: „Nichtzahnärztliche Eingriffe in die private zahnärztliche Praxis“. Dabei setzte man sich mit der Problematik neuer Praxis- und Versorgungsformen auseinander. Ausformuliert und abgestimmt wurde dann ein Resolutionsvorschlag mit dem Titel: „Vorrang für die freie zahnärztliche Berufsausübung“ (s. Kasten unten). Die Diskussion der Agendatops, die Bilanz der vergangenen Aktivitä-



Konzentrierte Arbeitsatmosphäre

ten, die Vorbereitung der nächsten Plenarsitzung und die Auswahl der nächsten Themen erfolgten in einer äußerst angenehmen, kollegialen und konstruktiven Atmosphäre. Die Gastfreundschaft der Bayerischen Landes-zahnärztekammer trug dazu in hohem Maße bei.

Dr. Alois Schneck
München

Vorrang für die freie zahnärztliche Berufsausübung

– Deutsche Fassung der Resolution –

In Konkurrenz zu den klassischen freiberuflichen Zahnarztpraxen etablieren sich europaweit in zunehmendem Maße kommerzielle Strukturen in der zahnärztlichen Berufsausübung. Diese Entwicklung verfolgt die ERO mit wachsender Sorge, da eine auf kommerzielle Interessen orientierte Berufsausübung mit gravierenden Nachteilen für die Patientenversorgung verbunden ist.

Bei der zahnmedizinischen Behandlung handelt es sich um eine Dienstleistung besonderer Art, die auf dem Vertrauen zwischen Zahnarzt und Patient beruht und von ethischen Grundsätzen geprägt ist. Das erfordert, dass der Zahnarzt, egal in welcher Berufsausübungsform, unabhängig bleibt in seiner Therapiehoheit und Therapieverantwortung und deshalb merkantile Interessen und Erwartungen keinen Vorrang haben dürfen. Ob dies bei kommerziellen Unternehmen, die am „Shareholder Value“ ausgerichtet sind, auch noch der Fall ist, muss man kritisch hinterfragen. Die Gefahr, dass in einem kommerziellen Unternehmen angestellte Zahnärzte eine bestimmte Geschäftspolitik umsetzen müssen, besteht.

- Von Bedeutung für den Patienten ist es, dass er über den Zeitraum einer umfassenden Behandlung persönlich von einem von ihm frei gewählten Zahnarzt behandelt wird. In einem kommerziellen Unternehmen besteht die Gefahr, dass es vermehrt zu Behandlerwechseln kommt und die freie Arztwahl eingeschränkt ist.

- Durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von Versicherungsunternehmen an kommerziell betriebenen Zahnarztpraxen, zum Beispiel mit Filialnetzen, besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Preisabsprachen.

Die freie zahnärztliche Berufsausübung bietet eine gute Grundlage dafür, dass eine nicht an kommerziellen Interessen ausgerichtete Patientenbehandlung in eigener Therapieverantwortung des Zahnarztes erfolgt.

Diese Form der zahnärztlichen Berufsausübung darf nicht durch eine staatliche Privilegierung kommerzieller Berufsausübungsformen gefährdet werden.